10/SN-313/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

Präsidium des Nationalrates

Karl Lueger Ring 1

1010 W i e n

An das



A-8010 GRAZ, RECHBAUERSTRASSE 12, TELEFON (0316) 82 40 13 od. 873/6103 BANK: CA-BV Graz Nr. 88-67384/00

IHR ZEICHEN:

UNSER ZEICHEN:

REC.AUS./Bra.ri.

GRAZ, AM:

2. 5. 1990

Betr.: Entwurf der Novelle des Bundesgesetzes über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten ZI 43 CENTINURF

ZI CE 9 10

Datum: 3. MAI 1990

Verteilt: 3.5.90. 910

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Hochschülerschaft an der Techn. Universität Graz nimmt zur Novelle des Bundesgesetzes über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten wie folgt Stellung:

Zu § 5:

Die Worte "mindestens gleich geeignet" bedeuten wohl "gleich oder besser geeignet". Sollten sub auspiciis promovierte Doktoren "besser geeignet" sein als andere Bewerber, dann bedarf es wohl keiner eigenen gesetzlichen Regelung, um sie bevorzugt aufzunehmen. Sollten Sie aber "gleich geeignet" sein, so darf festgestellt werden, daß eine Bevorzugung für die Republik Österreich nicht unbedingt von Vorteil sein mußsub auspiciis ist schließlich kein Gradmesser für die nicht-fachliche Qualifikation. Darüber hinaus erscheint die Feststellung der gleichen Eignung schwer oder nicht administrierbar.

Für die Hochschülerschaft

Manfred Brandl

(Vorsitzender)

HOCHSCHÜLERSCHÄFT^{II.} AN III DER (gescanntes Original) TECHNISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ



KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

An das

Präsidium des Nationalrates

Karl Lueger Ring 1 1010 W i e n .

A-8010 GRAZ, RECHBAUERSTRASSE 12, TELEFON (0316) 82 40 13 od. 873/6103 BANK: CA-BV Graz Nr. 88-67384/00

IHR ZEICHEN:

UNSER ZEICHEN:

REC.AUS./Bra.ri.

GRAZ, AM:

2. 5. 1990

Betr.: Entwurf der Novelle des Bundesgesetzes über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Hochschülerschaft an der Techn. Universität Graz nimmt zur Novelle des Bundesgesetzes über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten wie folgt Stellung:

Zu § 5:

Die Worte "mindestens gleich geeignet" bedeuten wohl "gleich oder besser geeignet". Sollten sub auspiciis promovierte Doktoren "besser geeignet" sein als andere Bewerber, dann bedarf es wohl keiner eigenen gesetzlichen Regelung, um sie bevorzugt aufzunehmen. Sollten Sie aber "gleich geeignet" sein, so darf festgestellt werden, daß eine Bevorzugung für die Republik Österreich nicht unbedingt von Vorteil sein mußsub auspiciis ist schließlich kein Gradmesser für die nicht-fachliche Qualifikation. Darüber hinaus erscheint die Feststellung der gleichen Eignung schwer oder nicht administrierbar.

Für die Hochschülerschaft

Manfred Brandl

(Vorsitzender)